



An den Grossen Rat

14.0743.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 20. Oktober 2014

Kommissionsbeschluss vom 20. Oktober 2014

**Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag zum
Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und
Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)**

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Kommissionsberatung.....	3
3.1 Allgemeine Beratung.....	3
3.2 Paragrafenweise Beratung	5
4. Antrag.....	8

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 10. September 2014 mit der Vorberatung des Ratschlags zum Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Leiter Bereich Jugend, Familie und Sport und der Leiter Abteilung Jugend- und Familienförderung teilgenommen.

2. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag Nr. 14.0743.01 zum Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) beantragt der Regierungsrat, das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 (Jugendhilfegesetz) aufzuheben und dem neuen Gesetz betreffend Förder und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) zuzustimmen.

Der Regierungsrat berichtet zum Inhalt der Vorlage wie folgt: Der Gesetzesentwurf nimmt den Geist des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK) auf und bildet das Kind stärker als Rechtssubjekt ab. Er regelt neben dem Zweck auch die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe. Die wesentlichen Schwerpunkte umfassen die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz ist auf das neue, am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz abgestimmt. Neu werden das Kindeswohl, die Gewährung der Chancengleichheit, die Mitwirkung und die Subsidiarität als wichtigste Grundsätze festgelegt. Zu den Revisionspunkten gehört zudem die detaillierte Auflistung von Leistungen, die von Kanton und Gemeinden erbracht werden. Neu enthält das Gesetz auch präzisierte Grundlagen zur Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Kanton und Gemeinden. Schliesslich werden die Organisation und Zusammenarbeit sowie die Planung und Datenbearbeitung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeführt.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 14.0743.01 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

3.1 Allgemeine Beratung

Leistungskatalog, Umsetzung / Verordnung

Die Paragraphen 9 und 10 zum Leistungskatalog stehen im Zentrum des Gesetzes und fanden auch in der Kommissionsberatung besondere Aufmerksamkeit.

Die Verordnungen zur Umsetzung des Gesetzes stehen noch in Ausarbeitung. Sie konnten der Kommission nicht vorgelegt werden. Vorgelegt wurde zumindest ein Katalog der Verordnungen, welche die Umsetzung regeln werden (Verordnung betreffend Kommission für Jugendfragen, Kinderbetreuungsverordnung, Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien, eidgenössische Pflegekinderverordnung). Aus der Kommission kam die Kritik, dass die Gesetzesebene abstrakt ist und dies zu Fragen der Kompetenzallokation zwischen Legislative und Exekutive führt. Die Diskussion über die Vorlage muss dazu dienen, das Verständnis der Legislative über die Umsetzung zu schärfen, wie das Parlament ohnehin eine spezifische Kenntnis zur Planung und Umsetzung benötigt, um seine Aufgabe wahrzunehmen. Transparenz und Aufzeigen von Schnittstellenproblemen sind von hohem Interesse.

Das Departement erklärte, dass es die Konkretisierung für den hier vorliegenden Bereich der Jugendhilfe und -förderung für genügend ausgeführt erachte, insbesondere durch den Leistungskatalog in den Paragraphen 9 (allgemein zugängliche Leistungen, auf Gemeindeebene)

und 10 (Leistungen gemäss Indikation, auf Kantonebene). Schon das Finanzhaushaltsgesetz verlange für Finanzhilfen und Abgeltungen viel genauere Angaben als früher. Der Leistungskatalog in der Vorlage und die Massnahmenplanung bilde das ab, was heute schon gelte. Basel-Stadt habe einen sehr dichten Leistungskatalog und habe auf eidgenössischer Ebene Vorbildcharakter. Es sei schwer zu sehen, wo noch neue Angebote kommen könnten. Was aber geschehe, seine laufende Anpassungen. Finanzwirksame Veränderungen kämen ohnehin vor das Parlament.

Die Ausarbeitung der bestehenden Verordnungen stelle also keine grundsätzliche Neuerung der bestehenden Vorgaben dar, sondern eine technische Revision zur Aktualisierung. Die Verordnungen wirkten insgesamt auf einer technischen Umsetzungsebene und hätten keinen Gesetzescharakter. Neu komme eine Verordnung zu ambulanten Leistungen, auch für sie gelte, dass es sich um die technische Umsetzungsebene der gesetzlichen Vorgaben handle. Schliesslich sei der Kanton auch zur Umsetzung über die Vorgaben der eidgenössischen Pflegekinderverordnung verpflichtet. Hier ändere sich nichts.

Durch den Leistungskatalog werde der Kanton verpflichtet, bestimmte Leistungen anzubieten. Wie viel Geld in welche konkrete Leistung fliesse, darüber entscheide zudem letztlich das Parlament durch die Grossratsbeschlüsse.

Finanzierung (Abgeltung, Finanzhilfe)

Der Kanton geltet Leistungen ab, nicht Institutionen. Diese müssen entweder beauftragt werden oder Gesuche stellen. Das Departement hat angemerkt, dass es für das Parlament eine politische Entscheidungsfreiheit bei der Entscheidung über finanzielle Zuwendungen als Abgeltungen und Finanzhilfen wahrnehme. Die Kommission ist hingegen der Ansicht, dass das Gesetz bereits für die Behördenebene klar festlegt, was eine kantonale Leistung ist. Eine kantonale Leistung führt zu Abgeltungen, wenn sie bei Privaten eingekauft wird. Finanzhilfen wiederum werden für originäre private Leistungen gezahlt werden, von denen der Staat erkennt, dass sie in seinem Interesse liegen.

Planung, Berichterstattung, Einsicht

Das Departement hat der skeptischen Diskussion über den Leistungskatalog bzw. dessen "Flughöhe" entnommen, dass die Legislative eine genauere Einsicht in die Umsetzung d.h. auch Planung wünscht. Die Kommission wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beispielsweise hinsichtlich Umsetzung des Kulturfördergesetzes periodisch mit dem Kulturleitbild informiert wird. Das Departement wies seinerseits auf den Umstand hin, dass im Gegensatz zu Förderleistungen Leistungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gemäss § 10 weniger planbar seien und mehr auf Einzel- und Familiensituationen reagiert werde. Es erklärte zwar auch die Wünschbarkeit eines eigentlichen Planungsberichts, sieht diesen aber aufgrund der sehr verschiedenartigen Angebote als nicht zu leisten an, wenigstens nicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand. Es schlug deshalb eine Ergänzung von § 19 (siehe unten) mit einem dritten Absatz vor, der die periodische Berichterstattung zu Angeboten und Leistungen festlegt.

Mitwirkung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen

Die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in die Behördenmassnahmen, die Fragen zu deren Wahrnehmung von Verantwortung sowie zum Themenkomplex der Prävention und Repression (Alkoholkonsum, Littering) beschäftigten die Kommission ebenfalls eingehend.

Es bestehen diverse Mitwirkungsstrukturen, in Tagesheimen, beim Kinderbüro, der Jugendrat im Waisenhaus, die aufgrund der Vernehmlassung mit expliziter gesetzlicher Grundlage versehene Kinder- und Jugendkommission. Auf der interdepartementalen Ebene vertreten die zwei Kinder- und Jugendbeauftragten die Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Zum Thema der Vertretung in der Kinder- und Jugendkommission wurde die Kritik geäussert, dass diese durch den Jungen Rat geschehe und so eine einseitige politische Ausrichtung die Folge sei. Das Departement verwies auf die Frage der Auswahl dieser schon länger bestehenden Vertretung der Jugendlichen in der Kommission. Im Jugendrat könnten immerhin alle Jugendlichen mitmachen. Die Kinder- und Jugendkommission lasse es aber auch zu, dass noch mehr Jugendliche daran teilnehmen

dürften, hier sei nichts festgelegt. Die Mitwirkung von Kindern wiederum erfolge besser in geeigneteren Strukturen wie dieser Kommission.

Das Departement hat die Mitwirkung als eine wichtige Motivation für Ausformulierung des neuen Gesetzes erklärt. Ältere Kinder und Jugendliche würden in allen Punkten, die sie betreffen, angehört. In Scheidungsfällen sei die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig. Die Entscheide zu den notwendigen Abklärungen erfolgten aber durch das WSU und die Justiz. Anhörungen geschähen altersgemäss. Auch seitens der Kommission wurde betont, dass die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen zu fördern sei – und ebenfalls die Mitverantwortung. Bei allen Rechten und liberalen Grundsätzen brauche es auch Pflichten. In diesem Zusammenhang wurden Alkoholkonsum und damit verbundenes Littering angesprochen. Die Antwort auf die Frage, wie diese Probleme in den Griff zu bekommen seien, steht aus. Das Departement wies darauf hin, dass die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, um die es hier gehe, in der Regel volljährig seien, und es gebe keine gesetzliche Handhabe gegen deren Alkoholkonsum. Das Departement werde kaum von sich aus aktiv und führe auch keine Kontrollen durch. Rückmeldungen ergingen primär an das Gesundheitsdepartement, da es um Suchtfragen gehe. Koordinationsgefässe seien von den zuständigen Behörden eingerichtet. Es erklärte aber auch, dass präventive Aktionen unterstützt würden und dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die in Freizeitlokalen und im öffentlichen Raum geschehe, auf das Verantwortungsgefühl formend einwirke und Jugendlichen aufzeige, wie Partizipation gelinge. Dabei müsse mit Rücksicht vorgegangen werden. Jugendliche wollten und sollten auch unbetreut sein können, solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten seien. Eine umfassende Verbotskultur lehnt die Kommission ab. Über die situative Anwendung und Erfolgsaussichten von Repression, um ortsbezogene, akute Probleme mit Littering, Gewalt oder Lärmbelästigung anzugehen, sind die Meinungen gespalten.

Einbezug Gemeinden

Gemäss § 9 erfolgen Leistungen auch durch die Gemeinden. Das Departement erklärte, dass die Gemeinden während der Erarbeitung der Vorlage auf technischer Ebene und während der Vernehmlassung auf politischer Ebene begrüsst worden seien. Die Zusammenarbeit führte zu Anpassungen, die Vorlage sei konsensual. Seitens Riehen liege schriftlich vor, dass die Zusammenarbeit zur Zufriedenheit der Gemeinde ausgefallen ist. Die Gemeinde bietet die meisten der genannten Leistungen heute schon selbstständig an. Hinsichtlich der Abgeltungen für die kommunalen Leistungen geschehen entsprechende Verhandlungen über Anpassungen in den kommenden zwei Jahren.

Die für das Zentrum Basel wichtige Zusammenarbeit mit den ausserkantonalen Gemeinden ist gemäss Auskunft des Departements ungenügend. Hier schauten die Gemeinden zu sehr jede für sich.

Orientierung am Bund

Die Nomenklatur bzw. die Begrifflichkeiten sollen möglichst einheitlich und über den Kanton hinaus klar sein. In den Kantonen entwickelt sich gemäss Departement das Bemühen, eine gemeinsame Sprache zu finden. Der Leistungskatalog und der Zweckparagraf orientierten sich stark am Bund, der diese angestrebte Klarheit selbst wünsche, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Es gibt das eidgenössische Kinder- und Jugendfördergesetz, eine Bestimmung in der Bundesverfassung wurde abgelehnt. Der Einheitlichkeit dienten auch Absprachen mit den anderen Departementen (vor allem GD und WSU).

3.2 Paragrafenweise Beratung

§ 3. Kindeswohl

Die Kommission begrüsst diesen Grundsatz ausdrücklich.

§ 4. Förderung

Die hier genannte Prävention ist nicht die Suchtmittel-Prävention.

§ 6. Chancengleichheit

Mit dem Argument, dass der Begriff „sorgen für die Chancengleichheit“ eine Garantie impliziere wurde der Antrag gestellt, § 6 zu streichen. Dem wurde entgegen gehalten, dass „sorgen“ und „garantieren“ rechtlich gesehen keinen Unterschied machten und dass dies ein schlechtes Signal nach aussen gäbe bzw. einen Streit über einen weiterführenden Inhalt auslöse, der gar nicht im Gesetz stehe. Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

§ 8. Subsidiarität

Aus der Kommission kam die Kritik, dass § 8 durch die Einführung des Subsidiaritätsbegriffs gegenüber dem bisherigen § 5 weniger klar sei. Das Departement erklärte, dass § 8 einem ausdrücklichen Verlangen der Vernehmlassung entspreche. Die bisherige Formulierung sei nicht mehr zeitgemäss und erlaube auch nicht mehr; § 8 sei an sich schon immer implizit Inhalt des Kinder- und Jugendschutzes gewesen. Grundsätzlich sollen private Initiativen keinesfalls verunmöglicht werden, der Staat ist hier nur subsidiär tätig.

Zu § 8 kamen zwei Anträge. Einerseits wurde mit dem Hinweis auf den Titel „Subsidiarität“ eine Verkürzung vorgeschlagen: „In Ergänzung zu anderen Angeboten sorgen Kanton und Gemeinden für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“ Andererseits wurde beantragt, den Satz umzustellen, also wegen der Subsidiarität des Staates die Leistungen der Familien und Privaten an den Anfang zu stellen: „Soweit entsprechende Leistungen nicht von den Familien oder privaten Leistungserbringern erbracht werden können, sorgen Kanton und Gemeinden für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“ Damit werde auch verdeutlicht, dass die Obhuts- und Förderungspflicht in der Familie anfangs und zuerst diese in der Pflicht gegenüber den Kindern stehe. Dagegen wurde argumentiert, dass diese Umstellung eine merkwürdige Gewichtsverlagerung darstelle: Das Gesetz drehe sich um die Kinder und Jugendlichen, nicht um die Familie. Es komme damit unvermittelt eine Leistungserwartung und ein Auftrag an die Familien zum Ausdruck, der mit dem Gesetz nichts zu tun habe. Nichtsdestotrotz sei die Familie ein sehr wichtiger Faktor für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Gesagt wurde auch, dass von einer Umstellung keine wesentliche Auswirkung zu erwarten wäre; es handle sich um eine Verbeugung vor der Familie und nur um eine äusserliche Änderung am Gesetzestext.

Die Kommission sprach sich in einer Eventualabstimmung zuerst mit 5 gegen 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Antrag zur Satzumstellung gegen die Satzverkürzung aus. Mit 6 gegen 5 Stimmen lehnte sie dann den Antrag zur Satzumstellung ab.

§ 9. Allgemeine Förderung, Information und Beratung (siehe auch Ausführungen in 3.1.)

Beantragt wurde zu § 9 Abs. 1 Zif. 2, „Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen“, die Formel „allgemeine Herausforderung“ zu streichen. Dies sei eine unnötige und problematische staatliche Leistung, da es nicht überall den Staat brauche, der zur Hilfe eilt. Man könne Jugendförderung auch mit dem Mut zur Lücke erfolgreich ausüben. Dem wurde entgegen gehalten, dass die offene Formel „allgemeine Herausforderung“ flexible Reaktionen erlaube und letztlich die konkreten Indikationen und Definitionen Massnahmen auslösten. Mit 7 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnte die Kommission den Antrag ab.

Um das Anliegen des Antrags gleichwohl zu signalisieren, beschloss die Kommission mit 5 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen folgende Änderung an § 9 Abs. 1 Zif. 2:

Ratschlag	Kommissionsbericht
Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen	Information und Beratung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen

§ 10. *Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten* (siehe auch Ausführungen in 3.1.)

Auf die Frage nach dem Grund, warum die Einzelheiten der ergänzenden Hilfen nicht auf Regierungsebene mittels Verordnung, sondern vom zuständigen Departement bestimmt werden, erhielt die Kommission zur Auskunft, dass das bisherige Gesetz keine Regelung kannte über die Zuständigkeit, bzw. welche Stellen eine „Indikation“ (also den Bedarf für eine Massnahme) festlegen können. Das Spektrum der angesprochenen Leistungen ist besonders bei den pädagogisch-therapeutischen Spezialangeboten sehr breit. Dazu zählen beispielsweise die Multisystemische Therapie, ein Anti-Agressions-Training oder eine Mediation. Nicht selten müssen diese Hilfen zur Erziehung an den Einzelfall angepasst und individuell bestellt werden. Andere Leistungen, wie etwa die sozialpädagogische Familienbegleitung, werden häufig in ähnlicher Weise beansprucht, kommen oft vor und eignen sich daher eher dazu, ein Mengengerüst über eine Leistungsvereinbarung zu bestellen. Das Finanzhaushaltsgesetz regelt, ab welcher Menge beziehungsweise Summe der Regierungsrat respektive der Grosse Rat bei einer Leistungsvereinbarung einbezogen werden muss. Um dem Spektrum der Angebote unterhalb dieser Schwellen entsprechen zu können, soll die Zuständigkeit in diesem Gesetz beim Departement bleiben.

Das Departement weist darauf hin, dass § 10 Abs. 2 die Sicherheit gebe, dass der Staat nicht Leistungen in einem Umfang und in einer Art erbringen muss, zu denen er nicht fähig ist.

§ 13. *Weitere Bestimmungen zu den Leistungen*

Die Kommission weist darauf hin, dass die Übertragung von Leistungen, die der Gesetzgeber schafft, an Dritte mittels Abgeltungen finanziert werden, nicht mittels Finanzhilfen.

§ 18. *Vollzug*

Hier sind Private deswegen nicht erwähnt, weil die Grundverantwortung und die Durchsetzung – selbst wenn Leistungen tatsächlich durch Drittanbieter erfolgen können – bei den Behörden liegen.

§ 19. *Planung* (siehe auch Ausführungen in 3.1.)

Das bereits in der allgemeinen Diskussion vertieft behandelte Anliegen der Kommission, dem Parlament bereits in der Planungsphase eine Einsicht in die Zielsetzungen der Leistungsperiode zu geben, führte seitens Departement zu einem Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz 3, dem die Kommission einstimmig zustimmte.

Ratschlag	Kommissionsbericht
	³ Der Regierungsrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturkommission mit 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Linder', is written over the printed name 'M. Linder'.

vizepräsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 sowie auf § 11 Abs. 1 lit. f und § 17 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.043.01 und in den Bericht Nr. 14.043.02 der Bildungs- und Kulturkommission, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt durch

- a) die Sicherstellung von Leistungen,
- b) die Finanzierung dieser Leistungen und
- c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz.

§ 2. Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes

- a) wird «Kinder- und Jugendhilfe» verstanden als Handlungsbereich, welcher zusätzlich zu privaten Leistungen in Familien und zur Schule die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gestaltet,
- b) sind «Kinder und Jugendliche» Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- c) «junge Erwachsene» Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

II. GRUNDSÄTZE

§ 3. Kindeswohl

¹ Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder und Jugendliche betrifft, ist deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen.

§ 4. Förderung

¹ Kanton und Gemeinden schaffen Rahmenbedingungen, die zu einer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige, sozial verantwortliche Personen und zu deren sozialer, kultureller und politischer Integration beitragen.

² Sie unterstützen insbesondere die Schaffung und Erhaltung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen sowie die Prävention von besonderen Risiken.

³ Sie bieten Hilfen zur Erziehung.

§ 5. Schutz

¹ Kanton und Gemeinden schützen Kinder und Jugendliche inner- und ausserhalb ihrer Familie vor Gefährdungen.

² Die zuständigen Behörden treffen Vorkehrungen insbesondere zum Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung.

§ 6. *Chancengleichheit*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen.

§ 7. *Mitwirkung*

¹ Kanton und Gemeinden informieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten über die sie besonders betreffenden Angelegenheiten.

² Sie beziehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise in ihre Meinungs- und Willensbildung ein.

§ 8. *Subsidiarität*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot von Leistungen zur Förderung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, soweit entsprechende Leistungen nicht von den Familien oder privaten Leistungserbringern erbracht werden können.

III. LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 9. *Allgemeine Förderung, Information und Beratung*

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein angemessenes Angebot von folgenden Leistungen:

1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung;
- b) offene Kinder- und Jugendarbeit;
- c) kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen;
- d) Elternbildung.

2. Information und Beratung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen:

- a) Information und Beratung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene;
- b) Information und Beratung für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Personen, die den Kindern und Jugendlichen nahe stehen;
- c) soziale Arbeit an Schulen;
- d) Leistungen zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt.

² Die Leistungen können beschränkt werden. Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten der Leistungen, insbesondere den Umfang und den Zugang.

§ 10. *Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Gutachten*

¹ Der Kanton gewährleistet ein ausreichendes Angebot von Hilfen zur Erziehung. Er sorgt für Abklärungen und Gutachten.

1. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:

- a) Pädagogische und therapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene;
- b) aufsuchende Familienarbeit;
- c) Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen;
- d) Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.

2. Abklärungen und Gutachten:

- a) Abklärungen des Hilfebedarfs;
- b) Gutachten zuhanden von Behörden und Gerichten.

² Ergänzende Hilfen zur Erziehung müssen von einer zuständigen und anerkannten Fachstelle zugewiesen oder bewilligt werden. Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten der Leistungen, den Umfang und den Zugang.

³ Abklärungen und Gutachten bedürfen einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

§ 11. *Leistungen bis zum vollendeten 25. Altersjahr*

¹ Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese weiterhin gewährt werden, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

§ 12. *Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern*

¹ Kinder und Jugendliche können im Einzelfall beraten werden, ohne dass die Eltern darüber informiert werden, sofern sonst die Beratung oder der Beratungszweck beeinträchtigt würden.

§ 13. *Weitere Bestimmungen zu den Leistungen*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden informieren auf die Zielgruppe abgestimmt über die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

² Sie können die Erfüllung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes Dritten übertragen.

³ Sie bestimmen die Einzelheiten.

IV. AUFGABENTEILUNG UND FINANZIERUNG

§ 14. *Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen richten sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder werden zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.

² Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 15. *Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der Leistungsbezüger*

¹ Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von den Leistungsbezügern Kostenbeiträge erhoben werden. Die Kostenbeiträge richten sich in der Regel nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, So-HaG) vom 25. Juni 2008.

² Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden bestimmen die Einzelheiten.

V. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT

§ 16. *Zusammenarbeit*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden stellen die Leistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen, den Stellen der Gemeinden und den Leistungserbringern sicher. Sie nutzen die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit.

§ 17. *Kinder- und Jugendkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission zum Zweck der Beratung und der Förderung der Zusammenarbeit. Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, der Leistungserbringer sowie der zuständigen kantonalen Fachstellen.

§ 18. *Vollzug*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden vollziehen die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VI. PLANUNG UND DATENBEARBEITUNG

§ 19. *Planung*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.

² Sie beziehen die Leistungserbringer und weitere betroffene Kreise ein.

³ Der Regierungsrat berichtet periodisch über die Entwicklung der Angebote und Leistungen.

§ 20. *Datenbearbeitung*

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständige Stelle der Gemeinden sowie die weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen öffentlichen Stellen können zum Zweck der Planung, der Information, der Wirksamkeitsprüfung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.

² Sie können Personendaten privaten Leistungserbringern zur Bearbeitung weiterleiten, die diese zur Erfüllung der öffentlich finanzierten Leistungen im Sinne dieses Gesetzes benötigen.

§ 21. *Schweigepflicht*

¹ Personen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

² Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen austauschen.

³ Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber Fachpersonen und Institutionen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz *betreffend kantonale Jugendhilfe* vom 17. Oktober 1984 wird aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2015 wirksam.